
Verordnung über die versuchsweise Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in den Gemeinden und Bezirken (WOV-VO) ¹

(Vom 7. Juni 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 65 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 29. Oktober 1969,²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV) fördert eine bedarfsgerechte, qualitätsbewusste und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen Gütern und Dienstleistungen.

§ 2 Zweck/Gegenstand

¹ Die Verordnung schafft die rechtlichen Voraussetzungen für die versuchsweise Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung in den Gemeinden in einer harmonisierten Form. Sie gilt für die Bezirke sinngemäss.

² Zu diesem Zweck regelt diese Verordnung für die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung insbesondere

- a) die Rahmenbedingungen;
- b) das Verfahren und die Voraussetzungen für die Genehmigung durch den Regierungsrat;
- c) die Grundsätze der wirkungsorientierten Verwaltungsführung für die harmonisierte Einführung.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für alle Verwaltungseinheiten der Gemeinden, für welche die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung beschlossen wurde.

² Mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen bleiben diese Verwaltungseinheiten an die für die Gemeinden geltenden Vorschriften gebunden.

³ Die Gemeinden sind verpflichtet, die Finanzen der Versuchseinheiten zuhanden des Kantons weiterhin nach den für den Finanzhaushalt der Bezirke und Gemeinden aufgestellten Regeln auszuweisen.

§ 4 Zeitlicher Rahmen

¹ Einzelne Verwaltungseinheiten oder die gesamte Verwaltung einer Gemeinde können während der durch die Gemeinde bestimmten Dauer versuchsweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung geführt werden.

² Der Versuch kann auf Gesuch der Gemeinde durch den Regierungsrat auf befristete oder unbefristete Zeit verlängert werden.

II. Verfahren

§ 5 Ermächtigung

¹ Die Gemeindeversammlung kann den Gemeinderat zur versuchsweisen Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung oder zur Verlängerung eines laufenden Versuches ermächtigen. In Gemeinden mit Urnenabstimmung für Sachgeschäfte kann bereits im Ermächtigungsbeschluss für die versuchsweise Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung festgelegt werden, dass die vorberatende Gemeindeversammlung gleichzeitig und abschliessend über die Ermächtigung und Umsetzung der Verlängerung entscheiden kann.

² Der Ermächtigungsbeschluss der Gemeindeversammlung für die versuchsweise Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung enthält:

- a) das konkrete Konzept der wirkungsorientierten Verwaltungsführung;
- b) die Umschreibung der Versuchseinheit(en);
- c) die Dauer des Versuchsbetriebs.

³ Der Ermächtigungsbeschluss der Gemeindeversammlung für die Verlängerung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung enthält:

- a) das Konzept der wirkungsorientierten Verwaltungsführung;
- b) den Projektevaluationsbericht;
- c) die Dauer der Verlängerung.

§ 6 Umsetzung

¹ Die Gemeindeversammlung entscheidet, wie die versuchsweise Einführung oder Verlängerung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umgesetzt werden soll. Der Beschluss der Gemeindeversammlung enthält:

- a) den Leistungsauftrag und das Globalbudget;
- b) das Controllingssystem;
- c) die Ermächtigung zu den in § 9 aufgezählten Abweichungen/Ausnahmen;
- d) die Modalitäten der Berichterstattung des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung über die Erfahrungen aus dem Versuchsbetrieb.

² In Gemeinden, welche für Sachgeschäfte die Urnenabstimmung vorsehen, entscheidet die vorberatende Gemeindeversammlung abschliessend.

§ 7 Genehmigung

¹ Der Gemeinderat reicht für die Genehmigung der Versuchsphase beim Regierungsrat die folgenden Unterlagen ein:

- a) den Ermächtigungs- und Umsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung;
- b) für jede Versuchseinheit den Nachweis aller notwendigen Instrumente gemäss § 10.

² Der Gemeinderat reicht für die Genehmigung der Verlängerung beim Regierungsrat die folgenden Unterlagen ein:

- a) den Ermächtigungs- und Umsetzungsbeschluss der Gemeindeversammlung;
- b) den Projektevaluationsbericht.

³ Der Regierungsrat kann die Genehmigung verweigern, wenn die eingereichten Grundlagen unzweckmässig oder mangelhaft sind.

III. Steuerung

§ 8 1. Grundsatz

¹ Gemeindeversammlung und Gemeinderat beschliessen den Leistungsauftrag und das Globalbudget für jede Verwaltungseinheit.

² Die Verwaltungseinheit erfüllt den Leistungsauftrag unter Einhaltung des Globalbudgets.

§ 9 2. Ausnahmen/Abweichungen

¹ Verwaltungseinheiten der Gemeinden, für welche die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung beschlossen wurde, erhalten in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften die Ermächtigung:

- a) zur Führung des Versuchsbetriebs mit Globalbudgets und angepasster Rechenschaftsablage;
- b) für den Versuchsbetrieb lediglich bei Überschreitung des Globalbudgetsaldos einen Nachkredit bei der Gemeindeversammlung zu beantragen.

² Der Gemeinderat kann genau bezeichnete Kompetenzen an Kommissionen respektive an die Verwaltung delegieren.

§ 10 3. Instrumente

¹ Wirkungsorientiert geführte Verwaltungseinheiten verfügen zwingend über die folgenden Instrumente:

- a) die Leistungsaufträge, mit denen bestimmte Verwaltungseinheiten im Rahmen eines Globalbudgets zur Erbringung definierter Wirkungen und Leistungen verpflichtet werden;
- b) das Globalbudget;
- c) das Controllingssystem.

² Wirkungsorientiert geführte Verwaltungseinheiten können fakultativ die folgenden Instrumente einsetzen:

- a) eine Kosten-/Leistungsrechnung;
- b) einen Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP).

§ 11 4. Leistungsauftrag

a) Begriff

¹ Der Leistungsauftrag ist das Steuerungsinstrument für die Politik und die Verwaltung. In ihm werden die Ziele und Leistungen einer Verwaltungseinheit für eine Leistungsperiode festgelegt.

² Der Leistungsauftrag wird für eine Leistungsperiode von jeweils einem Jahr erteilt.

§ 12 b) Inhalt

Der Leistungsauftrag enthält mindestens die folgenden Elemente:

- a) Wirkungsziele, welche über mehrere Jahre fortgeschrieben werden;
- b) Leistungsziele für die Periode des Leistungsauftrags;
- c) Indikatoren zur Messung der Wirkungs- und Leistungsziele;
- d) Standards mit denen die angestrebte Ausprägung der Indikatoren festgelegt wird.

§ 13 c) Delegation von Kompetenzen

Der Gemeinderat kann mit der Erteilung des Leistungsauftrages eigene Kompetenzen auf die Ausführungsstufe delegieren, namentlich in Bezug auf:

- a) die organisatorische Gliederung;
- b) die Vornahme von Ausgaben;
- c) den Erlass von Verfügungen und die Zusicherung von Beiträgen;
- d) die Vergabung von Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen.

§ 14 5. Globalbudget

¹ Das Globalbudget entspricht dem Nettoaufwand aus der Laufenden Rechnung pro Verwaltungseinheit.

² Das Globalbudget einer Verwaltungseinheit wird für eine Leistungsperiode von einem Jahr bewilligt.

³ Investitionsausgaben können nicht in Globalbudgets eingestellt werden.

§ 15 6. Controllingsystem

¹ Der Gemeinderat stellt ein der Gemeindegrösse angemessenes Controllingsystem sicher.

² Das Controlling beinhaltet die Planung, die Steuerung und das Berichtswesen.

§ 16 7. Kosten-/Leistungsrechnung

Die Kosten-/Leistungsrechnung differenziert mindestens zwischen Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträgern. Sie ermöglicht eine flexible Plankostenrechnung.

§ 17 8. Integrierter Aufgaben- und Finanzplan

Der Integrierte Aufgaben- und Finanzplan verknüpft die Leistungs- und Finanzsicht in einer rollenden, mehrjährigen Planung, die nach Aufgabenbereichen gegliedert ist.

§ 18 9. Erteilung und Genehmigung

¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der wirkungsorientiert geführten Verwaltungseinheiten über den Inhalt des Leistungsauftrages. Der Gemeinderat erteilt den Leistungsauftrag und das Globalbudget.

² Der Gemeinderat unterbreitet den Leistungsauftrag und das Globalbudget der Gemeindeversammlung zur Genehmigung. Die Genehmigung umfasst alle Teile des Leistungsauftrages und erfolgt mit einer einzigen Abstimmung.

³ Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Vorlage und stellt der Gemeindeversammlung Antrag, ob die Genehmigung erteilt oder verweigert werden soll.

§ 19 10. Änderung

Wenn es eine neue Aufgabenstellung erfordert oder wenn vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden, können der Leistungsauftrag und das Globalbudget während der Leistungsperiode im gleichen Verfahren geändert werden.

§ 20 11. Berichtswesen

¹ Die mit einem Leistungsauftrag ausgestatteten Verwaltungseinheiten besorgen das Berichtswesen.

² Der Gemeinderat gewährleistet die Information der Rechnungsprüfungskommission und der Stimmbürger über die Ausführung der Leistungsaufträge und die Einhaltung des Globalbudgets.

³ Die Rechnungsprüfungskommission beurteilt die Ausführung des Leistungsauftrages.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21 Veröffentlichung und Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Sie tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kurt Zibung
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 152.112.

² SRSZ 152.100.